

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2008

Geschäftszahl

2007/06/0315

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/06/0162 E 20. Oktober 2005 RS 1

(Hier: ohne den ersten Satz)

Stammrechtssatz

§ 283 Abs. 2 HGB sieht vor, dass dann, wenn die Vorstandsmitglieder ihrer im § 283 Abs. 1 HGB erwähnten Pflicht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nachkommen, eine weitere Zwangsstrafe zu verhängen und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe zu veröffentlichen ist. Das Verstreichen der Zweimonatsfrist ist demnach Voraussetzung für die Verhängung einer weiteren Zwangsstrafe, nicht jedoch für die Einhebung der bereits zuvor rechtskräftig verhängten Zwangsstrafe.